

Facharzt für Medizinische Onkologie

Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2021

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. August 2018

Facharzt für Medizinische Onkologie

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

- 1.1.1 Die Medizinische Onkologie umfasst die Gesamtheit der klinischen Onkologie: Prävention, klinische Diagnostik, medizinische Behandlung, Rehabilitation, palliative Behandlung und Nachkontrollen bei malignen Erkrankungen.
- 1.1.2 Zudem schliesst sie Grundkenntnisse anderer Disziplinen, die sich mit malignen Tumoren befassen, ein.

1.2 Ziel der Weiterbildung

Die Weiterbildung muss dem Kandidaten* erlauben:

- 1.2.1 theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zu erwerben, um selbständig in eigener Verantwortung in allen Gebieten der medizinischen Onkologie (alle Organsysteme, inkl. Hämato-Onkologie) tätig zu sein;
- 1.2.2 seine Kenntnisse in einem multidisziplinären und interprofessionellen beruflichen Umfeld einzubringen und mit den anderen Disziplinen der Tumormedizin vertraut zu machen;
- 1.2.3 Publikationen und wissenschaftliche Arbeiten seines Fachbereiches korrekt zu interpretieren;
- 1.2.4 eine vertiefte ethische Haltung gegenüber menschlichem Leben und jedem Patienten unter Einbezug seines Umfelds zu finden.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 6 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 2 Jahre Basisweiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin (nicht fachspezifische Weiterbildung). Davon mindestens 1 Jahr an internistischen Weiterbildungsstätten der Kategorie A, I oder B. Ein Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin ist gleichwertig.
- 3-4 Jahre fachspezifische klinische Weiterbildung in medizinischer Onkologie gemäss Ziffer 2.1.2
- Höchstens 1 Jahr Optionen gemäss Ziffer 2.1.3

Mindestens 1 Jahr der gesamten Weiterbildung (inkl. Forschung) muss an einer zweiten Weiterbildungsstätte an einem anderen Spital absolviert werden.

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

Mindestens 2 Jahre der fachspezifischen, klinischen Weiterbildung müssen an Weiterbildungsstätten der Kategorie A absolviert werden.

* Dieses Weiterbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

2.1.3 Optionen

Insgesamt 1 Jahr kann in einem oder zwei der folgenden Gebiete absolviert werden (mind. 3 Monate pro Gebiet):

- Hämatologie
- Radio-Onkologie / Strahlentherapie
- Pädiatrische Onkologie-Hämatologie
- Pathologie
- Palliativmedizin (Tätigkeit an einer von palliativ.ch anerkannten Weiterbildungsstätte; bestätigt von palliative.ch)
- Onkologische Forschungstätigkeit (auf vorgängige Anfrage bei der (TK; Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF)
- Eine abgeschlossene MD/PhD Ausbildung kann für maximal 1 Jahr angerechnet werden.

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden.

2.2.2 Kurse

Die Kandidaten müssen folgende Kurse, nachweisen:

- Arzt-Patienten-Kommunikation (anerkannt durch [SGMO](#))
- Basiskurs Onkologie (anerkannt durch [SGMO](#))
- Basiskurs Palliativmedizin (anerkannt durch [SGMO](#); entfällt bei mind. 1-monatiger Tätigkeit an einer von palliativ.ch anerkannten Weiterbildungsstätte; bestätigt von palliative.ch)
- Kurs in Ethik (mindestens 3 Stunden Kurs, anerkannt durch [SGMO](#))
- Good Clinical Practice (GCP) Basiskurs (anerkannt durch [Swissethics](#))

2.2.3 Publikation

Der Kandidat ist Erst- oder Letztautor einer wissenschaftlichen Publikation, die in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review, [vgl. Auslegung](#)) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen wurde. Auch eine Dissertation an einer universitären Fakultät gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation wie auch einer Dissertation muss nicht im Fachgebiet des angestrebten Titels liegen.

2.2.4 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar, jedoch müssen mindestens 2 Jahre der fachspezifischen klinischen Weiterbildung an für Medizinische Onkologie anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission (TK, Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) einzuholen.

2.2.5 Kurzperioden und Teilzeit (vgl. Art. 30 und 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden.

3. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

3.1 Fachspezifische Lernziele

Die fachspezifischen Lernziele sind in Anhang 1 zusammengefasst.

3.2 Zu dokumentierende Lernziele

Die nachfolgenden Tätigkeiten und die jeweiligen Mindestzahlen beziehen sich auf die gesamte Weiterbildungszeit und sind entsprechend zu dokumentieren. Es wird empfohlen, dass sie im Rahmen der Arbeitsplatz-basierten Assessments (AbA) dokumentiert werden. Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. f der Weiterbildungsordnung (WBO) sind mindestens 4 AbA's (z.B. Mini-CEX, DOPS) pro Jahr durchzuführen.

Bei der Anwendung des Port- und Picc-Katheters erfolgt die Supervision durch eine qualifizierte Pflegefachperson. Zur Definition und Dokumentation des Roundtable siehe Anhang 1, Absatz 9.4.

Intervention	Mindestzahl	Dokumentation für Erlangung des FA-Titels
Punktion des Knochenmarks	8	Mindestens 4 als AbA nachzuweisen
Legen und Ziehen einer Port-a-Cath Nadel oder Anwendung eines PICC-Katheters	8	Mindestens 4 als AbA nachzuweisen
Vorstellung eigener Patienten an Tumorboard	50	Fakultativ als AbA
Leitung von Roundtables zu unterschiedlichen Inhalten	6	Alle 6 als AbA nachzuweisen

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet der Medizinischen Onkologie selbständig und kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 (inklusive Anhang 1) des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Der Präsident der Prüfungskommission wird für jeweils drei Jahre vom Vorstand der SGMO gewählt. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Präsidenten vorgeschlagen und vom Vorstand der SGMO jährlich bestätigt.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Fachgesellschaft SGMO bildet aus ihren Mitgliedern eine Prüfungskommission, die Vertreter der freipraktizierenden Ärzte, der Spitalärzte und der Fakultäten umfasst. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und dem Präsidenten. Es wird auf eine ausgewogene Zusammensetzung zwischen den freipraktizierenden Ärzten und den anderen Vertretern geachtet.

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der mündlichen Prüfung
- Zulassung der Kandidaten zur mündlichen Prüfung
- Bezeichnung von Experten für die mündliche Prüfung
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- Festlegung der Prüfungsgebühr
- Periodische Revision und Überarbeitung des Prüfungsreglements
- Kooperation und Koordination mit der ESMO für die Durchführung der theoretisch-schriftlichen Prüfung in der Schweiz
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren

4.4 Prüfungsart

Die Facharztprüfung besteht aus zwei Teilen:

4.4.1 Mündlicher Teil

Anhand eines klinischen Falls aus der täglichen Praxis sollen die Kandidaten aufgrund der vorgelegten Informationen über Anamnese, bisherigen Abklärungen und Untersuchungsergebnisse eine umfassende Beurteilung zusammen mit den Examinatoren erarbeiten und einen Behandlungsvorschlag machen. Geprüft werden auch kurz- und langfristige Auswirkungen der Therapie, sowie sozio-ökonomische Aspekte. Eine Diskussion der Literatur rundet den Fall ab. Weiter werden zwei kleine Fälle mitgeprüft, wobei typische klinische Probleme diskutiert werden, die im Alltag eines Onkologen häufig vorkommen. Es können unabhängig von den Fällen weitere Fragen gestellt werden.

Der Kandidat kann den Examinatoren seine bisherigen SIWF-Zeugnisse zur Verfügung stellen.

Die mündliche Prüfung dauert 30-60 Minuten.

4.4.2 Schriftlicher Teil

Aufgrund eines Abkommens zwischen der SGMO und der European Society for Medical Oncology (ESMO) ist die schriftliche Prüfung der SGMO mit dem alljährlich stattfindenden Examen der ESMO identisch. Die schriftliche Prüfung kann an allen von der ESMO bezeichneten Prüfungsorten absolviert werden.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt und Zulassung zur Facharztprüfung

Zur mündlichen Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt.

Die mündliche Facharztprüfung kann frühestens nach 3 Jahren der fachspezifischen klinischen Weiterbildung in Medizinischer Onkologie oder im sechsten Weiterbildungsjahr abgelegt werden.

Die schriftliche Prüfung wird von der ESMO organisiert. Es gelten dafür die Zulassungsbedingungen der ESMO (siehe www.esmo.org). Die schriftliche Prüfung kann unabhängig von der mündlichen Prüfung und unabhängig von der Weiterbildungszeit absolviert werden.

4.5.2 Zeit und Ort der Prüfung

Die mündliche Prüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Die schriftliche ESMO-Prüfung wird einmal jährlich durchgeführt.

Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und der Fachgesellschaft publiziert.

4.5.3 Protokoll

Über die mündliche Prüfung werden ein Protokoll und eine Tonaufnahme erstellt.

4.5.4 Prüfungssprache

Die mündliche Prüfung kann auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgelegt werden. Mit Einverständnis des Kandidaten kann sie auch auf Englisch erfolgen.

Der schriftliche Teil kann in den verfügbaren Landessprachen der Schweiz oder Englisch abgelegt werden.

4.5.5 Prüfungsgebühren

Die SGMO erhebt für die mündliche Prüfung eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung auf der Website des SIWF und der Fachgesellschaft publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur mündlichen Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

Die Prüfungsgebühr für die schriftliche Prüfung wird von der ESMO bestimmt und erhoben. Es gelten die Bestimmungen der ESMO bei der Anmeldung zur Prüfung.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden von der Prüfungskommission mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Das geforderte Niveau für das Bestehen der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission festgelegt. Die schriftliche Prüfung wird nach den Kriterien der ESMO beurteilt.

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Die ESMO informiert die Kandidaten über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung. Kandidaten, die die Prüfung der ESMO nicht bestanden haben, wird von der SGMO-Prüfungskommission zusätzlich das Resultat mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten von der Prüfungskommission unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnet.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung resp. der Prüfungen innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten (stationär und ambulant)

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharztstitel für medizinische Onkologie trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.
- Der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- Der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).
- Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistent während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische als auch für eine fachfremde Weiterbildung) und zeigt auf, wie, durch wen, wann und wo die im Weiterbildungsprogramm geforderten praktischen und theoretischen Weiterbildungsinhalte vermittelt werden.
- Weiterbildungsvertrag für alle Weiterzubildenden gemäss Art. 41 Abs. 3 WBO.
- Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO).
- Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes) oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (u.a. Critical Incident Reporting System, CIRS) zur Verfügung.
- Von den folgenden 6 Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 Fachzeitschriften den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: New England Journal of Medicine (NEJM), Annals of Oncology (Ann Oncol), Journal of Clinical Oncology (JCO), Lancet Oncology, Blood, Journal of the National Cancer Institute (JNCI). Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein Computer mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbare Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.
- Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 2.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.
- Die Weiterbildungsstätten führen vier Mal jährlich ein [arbeitsplatzbasiertes Assessment](#) durch, mit dem der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

5.2 Weiterbildungsnetz

Verschiedene Weiterbildungsstätten können bei Bedarf ein Weiterbildungsnetz bilden. Die in einem Weiterbildungsnetz zusammengeschlossenen Weiterbildungsstätten bilden einen Ausschuss, der die Weiterbildung der Kandidaten koordiniert und insbesondere die Rotationen in den verschiedenen Abteilungen organisiert. Die beteiligten Weiterbildungsstätten regeln ihre Zusammenarbeit mittels Vertrag.

5.3 Weiterbildungsverbund

Verschiedene Kliniken, Institutionen oder Praxen können sich zu einem Weiterbildungsverbund zusammenschliessen. Alle angeschlossenen Einheiten gehören dann zu einer einzigen Weiterbildungsstätte mit einem Weiterbildungskonzept in der entsprechenden Kategorie. Voraussetzung ist, dass das Weiterbildungskonzept das Rotationssystem der Assistenzärzte und der Oberärzte im Rahmen des Verbundes regelt und dass der Leiter des Hauptzentrums die Verantwortung für die Weiterbildung übernimmt. Der Leiter des Hauptzentrums achtet auf eine ausgeglichene Rotation der Weiterzubildenden innerhalb des Verbundes. Eine durch das Weiterbildungskonzept geregelte Delegation der Verantwortung für die assoziierten Einheiten ist möglich.

5.4 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten in Onkologie werden in 2 Kategorien eingeteilt (siehe Tabelle):

- Kategorie A: Anerkennung maximal 4 Jahre an der gleichen Weiterbildungsstätte, abhängig davon, wieviel fachspezifische Weiterbildung total absolviert wird (vgl. Ziffer 2).
- Kategorie B: Anerkennung maximal 2 Jahre an der gleichen Weiterbildungsstätte, abhängig davon, wieviel fachspezifische Weiterbildung total absolviert wird (vgl. Ziffer 2).

	Kategorie (max. Anerkennung)	
	A (4 Jahre)	B (2 Jahre)
Charakteristik der Klinik/Abteilung		
Medizinische Onkologie in einer Universitätsklinik, einem Kantons-, Stadt- oder Regionalspital	+	
Zugang zu allen Gebieten der medizinischen Onkologie, insbesondere auch zu malignen hämatologischen Affektionen, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Disziplinen	+	
Medizinische Onkologie in einem Kantons-, Stadt- oder Regionalspital; Privatkliniken und ambulanten Tumorzentren		+
Poliklinik/Ambulatorium	+	+
Radio-onkologische Abteilung im gleichen Spital	+	
Pathologisches Institut im gleichen Spital	+	
Psychologischer In-house Dienst	+	
Ärztlicher Mitarbeiterstab		
Vollamtlicher Leiter (kann im Job-Sharing von 2 Co-Leitern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)	+	+
Leiter ist Inhaber eines Universitätstitels (mindestens Privatdozent) in Verbindung mit der medizinischen Onkologie (universitäre Lehre)	+	
Vollamtlicher stellvertretender Leiter mit Facharzttitel Med. Onkologie (Job-Sharing mit dem Co-Chef oder Leitendem Arzt möglich, insgesamt mindestens 200% Anstellung inkl. Leiter)	+	+
Zusätzliche Kaderärzte mit Facharzttitel Med. Onkologie (neben Leiter und stv. Leiter)	1	

	Kategorie (max. Anerkennung)	
	A (4 Jahre)	B (2 Jahre)
Weiterbildungsstellen à 100% für den Facharzttitel Medizinische Onkologie mindestens	2	1
Zahlenverhältnis von Weiterbildungern mit Facharzttitel Med. Onkologie zu Ärzten in Weiterbildung, mindestens (in full time equivalents = FTE gerechnet)	1:1	1:1
Vermittelte Weiterbildung		
Permanente Lehr- und Forschungstätigkeit	+	
Praktische Weiterbildung		
Beurteilung von ambulanten Patienten mit verantwortlichem Leiter oder anderen Kaderärzten der Med. Onkologie (Halbtage pro Woche)	4	4
Teilnahmemöglichkeit an interdisziplinären Tumorboards (Stunden pro Woche)	3	1
Theoretische Weiterbildung		
Klinikintern		
- Fallvorstellungen (mindestens Stunden/Woche)	2	2
- Journal-Club (Anzahl pro Monat)	2	2
- Strukturierte Weiterbildung, Weiterbildungscurriculum (Stunden/Woche)	1	1
Möglichkeit zum Besuch externer Weiterbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit (Tage/Jahr)	5	5
Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit	+	

6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 11. März 2021 genehmigt und per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 30. Juni 2024 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 2015 \(letzte Revision: 21. Juni 2018\)](#) verlangen.

Die neue Anerkennungsdauer von Weiterbildungsstätten der Kategorie A (4 Jahre) gilt rückwirkend ab 1. Januar 2015.